

Köhne<sup>1</sup>, der die Urkunde von 1016 als echt verwerthet, will ein weiteres Zeugnis für die Existenz eines Wormser Burggrafen um diese Zeit in der Urkunde Heinrichs II. von 1014 für die Wormser Kirche finden<sup>2</sup>. Diese wurde vom Kaiser ertheilt auf eine Beschwerde, die der Bischof Burchard zusammen mit anderen Bischöfen und Aebten an ihn richtete und die auf zwei Punkte ging, einmal dass die Grafen bei jedem Criminalfalle in der familia der Wormser Kirche die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, forderten, sodann dass sie überhaupt eine Gerichtsbarkeit über die Wormser familia in Anspruch nähmen, was eine Verletzung der Immunitätsprivilegien sei<sup>3</sup>. Heinrich verfügte darauf, dass die Grafen keine Gerichtsbarkeit über die familia besäßen und alle Criminalfälle vor den Vogt gehörten. Nur wenn ein Mitglied der familia mit jemandem, der ausser ihr stehe, in Streit komme, solle die Sache durch Vermittlung des Vogtes vor das Grafengericht gebracht werden. In keinem Falle sollte jedoch die Busse höher als 5 Solidi sein. 60 Solidi zu fordern wird überhaupt verboten, ausser in den öffentlichen Städten. *'Illos vero LX solidos, quos usque nunc iniusta et irrationabili lege receperunt, omnino interdicimus, nisi in publicis civitatibus'*.

Für mich ist es zweifellos, dass Worms eine civitas publica gewesen ist, was ich hier allerdings nicht des näheren begründen kann. Dass aber in der Stadt ein Graf seinen Sitz gehabt habe, der ein Vassall des Bischofs war<sup>4</sup>, lässt sich aus der Urkunde nicht herauslesen. Es wird nicht von einem einzelnen Grafen gesprochen, sondern von Grafen im Plural, und der Singular nur da gebraucht, wo auf bestimmte Fälle exemplificiert wird. Was wir sehen, ist der Abschluss des langen Kampfes, in dem auf der einen Seite die gräfliche Gewalt, auf der anderen Bischof und Vogt sich befunden hatten. Die Grafen unterliegen, denn der Kaiser entscheidet, wie die Urkunde unzweideutig sagt, dass die bischöfliche familia in allen Fällen nur den Vogt als Richter haben solle. Zur familia gehörte aber seit 979<sup>5</sup> auch die Stadt Worms, und zwar die ganze, wie das berühmte Gesetz des Bischofs Burchard<sup>6</sup> klar erkennen lässt. Dasselbe Gesetz bezeugt auch, dass Worms

1) Ursprung etc. S. 155 ff.      2) UB. I, 32, n. 42; St. 1631.

3) Wie man schon aus dieser Reihenfolge ersieht, war es noch nicht endgültig entschieden, dass auch die Blutgerichtsbarkeit in der Immunität allein dem Vogte zustehe.      4) Köhne 156, N. 4, 157 unten, 158 oben.

5) DD. Otto II. 199.      6) LL. Const. imp. I, 640, n. 438.